

TRAVEL IUS

Spezial Juli 2006

Herausgeber Rolf Metz, Fürsprecher

Preisbekanntgabeverordnung – Informationsblatt SECO vom 1. Juni 2006

1. Ausgangslage

Werbung mit Preisen (siehe unten) untersteht der Preisbekanntgabeverordnung. Damit diese Bestimmungen für Anbieter touristischer Leistungen verständlicher werden, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft ein Informationsblatt herausgegeben. Das neue Informationsblatt gilt für Werbung ab dem 1. Juni 2006.

Entgegen der zum Teil in der touristischen Fachpresse geäusserten Meinung wurde die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) nicht geändert. Vielmehr werden die bestehenden Bestimmungen neu und strenger interpretiert. Dies wurde aufgrund der überbordenden Praxis mit Zuschlägen notwendig.

Wer glaubt, die Richtlinie entspreche nicht der Verordnung, kann allfällige Urteile oder Verfügung bis vor Bundesgericht anfechten.

2. Zielsetzung der Preisbekanntgabeverordnung

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) ist eine Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb. Daraus folgt dass die grundlegende Zielrichtung der lautere Wettbewerb ist. Alle Anbieter sollen mit gleich langen Spiessen kämpfen. Und die Angebote der verschiedenen Anbieter sollen vergleichbar sein. Dies ist nur möglich, wenn alle Anbieter die Preise nach den gleichen Grundsätzen publizieren.

3. Wer unter die Preisbekanntgabeverordnung fällt

Wer Werbung mit Preisen macht, muss sich an die PBV halten. Unabhängig vom angebotenen Produkt (Pauschalreise. Auto, Flugbillett).

Wer Pauschalreisen anbietet, muss am Verkaufspunkt die Preise der Reisen veröffentlichen. Gleiches gilt für Beratungs- und andere Gebühren. Da es in der Praxis nicht möglich ist, die Preise der Reisen ans Anschlagbrett zu heften, werden Preislisten publiziert, bei Last-Minute-Reisen die Faxse angeschlagen usw.

Bei Internetreisebüros sind die Preise im Internet zu veröffentlichen, denn dann ist das Internet der Verkaufspunkt.

4. Ab-Preise

Beginnen wir mit Ab-Preisen. Die scheinen in der Werbung immer noch viel Mühe zu machen. Die nachfolgenden Regeln gelten für die gesamte Werbung mit Preisen. Also Pauschalreisen, Flugscheine, Ferienwohnungen, Hotelunterkunft usw.

- a. Wenn ein Ab-Preis publiziert wird, sind die Leistungen zu spezifizieren. Spezifizieren bedeutet, dass angegeben werden muss, was man für diesen Preis erhält. Also die Leistungen, die für diesen Preis geboten werden, sind aufzuführen (siehe unten). – Dies kann unangenehm sein, wenn beim "98-Franken-Eine-Woche"-Arrangement steht, "Mehrbettzimmer ohne Mahlzeiten" und Ähnliches.
- b. Im Weiteren sind die Bedingungen zu veröffentlichen, unter welchen die angebotene Leistung erhältlich ist. Die Fluggesellschaften sind ein gutes Beispiel: "Buchung des Fluges zwischen 1. bis 3. April, Hinflug zwischen dem 28. bis 31. Juli, Rückflug zwischen dem 2. und 5. August".
- c. Sämtliche Angaben sind am gleichen Ort zu machen. Bei Inseratewerbung im Inserat. Werbebanner im Internet auf der gleichen Seite. In E-Mails im E-Mails selbst. Ein Verweis auf einen Prospekt ist nicht zulässig, denn die Informationen sind müssen ohne Suchaufwand ersichtlich sein. Dies hat das Bundesgericht schon vor Jahren entschieden. Dazu gehört auch die Schriftgrösse. Wenn auf Plakaten der Preis ein Eye-catcher ist, müssen auch die anderen Angaben in gut lesbarer Grösse erfolgen.

5. Welcher Preis muss publiziert werden

Nach den neuen Vorgaben, muss derjenige Preis publiziert werden, der alle obligatorischen Zuschläge usw. einschliesst. Das sind Zuschläge, die nicht individuell sind. Zu den nicht individuellen Zuschlägen zählen u.a. Flughafen- und Sicherheitstaxen, öffentliche Abgaben (Kurtaxen, Beherbergungstaxen usw.), bei Kreuzfahrten Ein- und Ausschiffungsgebühren, bei Flügen auch die Treibstoffzuschläge. Und die **Buchungsgebühr des Reiseveranstalters**. Es gibt sicherlich noch mehr solche Zuschläge.

Individuelle Zuschläge sind zum Beispiel der Aufpreis für ein Einzelzimmer, Die Annullierungskostenversicherung, Visagebühren. Bei Flugscheinen z.B. der Zuschlag für ein Papierticket. Zuschläge für Kreditkartenzahlung usw.

6. Spezifizierung – welche Angaben müssen gemacht werden

Es ist anzugeben für welche Zeit, die Angaben Anwendung finden (Vor- und Nachsaisonpreise, Hochsaisonpreise mit Daten).

Auf welche Einheit oder Anzahl sich die Preise beziehen (z.B. bei Ferienhäuser Preis pro Person oder pro Haus).

Und dann sind folgende Angaben zu machen:

- Bestimmungsort, Reiseroute
- Dauer des Arrangements (in Tagen oder Nächten, Wochen zu 7 Tagen)
- Transportmittel (Merkmale und Klasse)
- Mahlzeiten (mit oder ohne Frühstück, HP, VP)
- Unterkunft (Lage, Kategorie oder Komfort, die Hauptmerkmale und Zimmergrösse usw.)
- individuelle Zuschläge oder frei wählbare Zuschläge (Visagebühren usw.)
- Hinweis, dass das vermittelnde Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr usw. erheben kann.

Werden die Reisen von mehreren Flughäfen aus angeboten, so gelten die obigen Angaben für einen Abflugsort. Für die anderen Abflugsorte können die Preise dann in einer Tabelle dargestellt werden (Zu- und Abschläge).

7. Reisekataloge ausländischer Anbieter

Der Grundsatz lautet: **In der Schweiz darf nur mit Schweizer Franken-Preisen geworben werden.**

Konsequenz: Ausländische Prospekte mit ausländischen Währungen haben es schwer. Gemäss dem SECO-Informationsblatt muss jeder im Prospekt aufgeführte Preis in Schweizer Franken umgerechnet und publiziert werden. Dieser wird dann in einer Preismrechnungstabelle publiziert. Auf der Titelseite muss der Umrechnungskurs vermerkt sein.

Die Preismrechnungstabelle muss die gleiche Gültigkeitsdauer aufweisen wie der Prospekt und seine Originalpreisliste.

8. Beratungs- und Servicegebühren der Reisevermittler

In der Werbung der Reiseveranstalter, welche über Retailer ihre Produkte vertreiben, ist ein Hinweis auf diese Gebühren zu machen.

9. Nur-Flug, Ferienwohnungen usw.

Sobald für die weiteren Angebote wie Flug, Ferienwohnungen usw. Werbung mit Preisen gemacht wird, ist der Endpreis zu publizieren. Dies betrifft auch die Fluggesellschaften. Das heisst alle obligatorischen Zuschläge wie Flughafentaxen, Sicherheitsgebühren usw. sind in den Grundpreis einzurechnen.

10. Durchsetzung der Preisbekanntgabevorschriften

Die Durchsetzung der PBV obliegt den Kantonen. Das Seco kann natürlich die zuständigen kantonalen Behörden auf Missachtungen der PBV hinweisen.

Dies ein kurzer Überblick über die Preisbekanntgabeverordnung soweit sie für Reisebüros und Reiseveranstalter von Bedeutung ist. Dabei ist keine Vollständigkeit angestrebt. Und es ist durchaus möglich, dass das Seco weitere Informationen zu diesen Fragen publiziert. www.seco.admin.ch

31. Juli 2006

© Rolf Metz, CH-6614 Brissago